Nutzungsbedingungen

über die Nutzung von Elektroladestationen der Stadtwerke Flensburg GmbH (SWFL) mittels einer Ladekarte

§ 1 Gegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Möglichkeit der Nutzung der von **SWFL** betriebenen, öffentlichen Ladestationen durch den Kunden zur Ladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Mit der Nutzungsmöglichkeit entsteht kein Anspruch auf Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit oder Bestand der Ladeinfrastruktur.

§ 2 Leistungen der SWFL und Zugang zu den SWFL Ladestationen

(1) Die SWFL überlassen dem Kunden eine Ladekarte bzw. einen Transponder im Weiteren „Ladekarte" genannt. Hierfür wird die Ladekarte dem Kunden nach Registrierung und erfolgreicher Datenprüfung auf dem Postweg an die registrierte Adresse zugeschickt.

(2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die **SWFL**-Ladestationen zur Ladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Die Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen.

(3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWFL. Bei Verlust der Karte hat der Kunde dies unverzüglich in Textform per E-Mail an **e-mobilitaet@stadtwerke-flensburg.de** zu melden. Der Kunde trägt die Kosten der Kartennutzung bis zur Mitteilung des Verlustes an die **SWFL**. Im Falle des Verlustes der Karte, ist der Nutzer so lange zur Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet, bis er den Verlust meldet und **SWFL** die Karte sperren kann. Die **SWFL** stellt den dadurch entstandenen Aufwand gemäß Preisblatt Ladekarte in Rechnung.

(4) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

(5) Der Kunde wird die SWFL Ladestationen mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen. Die Bedienungsanleitungen zur Nutzung der Ladestationen sind den SWFL Ladestationen zu angebracht.

(6) Defekte oder Störungen der Ladesäulen der SWFL hat der Kunde unverzüglich den SWFL unter Telefonnummer 0800 300 60 5024 zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

(7) Eine aktuelle Übersicht der öffentlichen SWFL Ladestationen ist online auf www.stadtwerke-flensburg.de/produkte/e-mobilitaet/ladekarte veröffentlicht. Die SWFL sind jederzeit berechtigt neue Ladepunkte in Betrieb zu nehmen bzw. bestehende Ladepunkte still zu legen.

§ 3 Entgelt, Abrechnung, Preisänderungen

(1) Sämtliche verbrauchsabhängige und nicht verbrauchsabhängige Entgelte sowie Tarife sind dem „Preisblatt Ladekarte" zu entnehmen.

(2) Das „Preisblatt Ladekarte" wird online auf www.stadtwerke-flensburg.de/produkte/e-mobilitaet/ladekarte veröffentlicht

(3) SWFL rechnet ihre Leistungen monatlich nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von SWFL angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und via SEPA Lastschriftmandant eingezogen. Die SWFL sind berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen nicht bezahlt werden bzw. eine Rücklastschrift durch den Kunden verursacht werden.

(4) Gegen Ansprüche der SWFL kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(5) SWFL kann jederzeit die Preise in den einzelnen Tarifen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ändern (Preisanpassung).

Erfolgt eine Änderung seines Tarifs, erhält der Kunde mindestens einen [1] Monat vor dem Stichtag eine Nachricht per E-Mail zur Preisanpassung. Hierdurch wird er über die neuen Preise seines Tarifs und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise (Stichtag) informiert, es wird die bisherige Preisvereinbarung des jeweiligen Tarifs durch **SWFL** gekündigt. Diese Information ist ein Angebot der SFWL an den Kunden auf Preisanpassung.

(6) Der Kunde nimmt dieses Angebot an, indem er ab dem Stichtag der Preisänderung einen Ladevorgang innerhalb des geänderten Tarifs startet. Über diese Folgen wird er durch die die neuen Preise enthaltende E-Mail informiert.

(7) Ab dem Stichtag bietet SWFL dem Kunden die Fortsetzung der Belieferung mit Ladestrom und der Nutzung des Lademediums nur noch zu den neuen Preisen an. Die Nutzung des Tarifs zu den früheren Preisen ist ab dem Stichtag nicht mehr möglich. Das Recht des Kunden zur ordentlichen Kündigung nach Ziff. 7 bleibt unberührt. Änderungen der Umsatzsteuer werden nach den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit weitergegeben.

§ 4 Haftung

(1) SWFL haftet nicht für die Verfügbarkeit der Ladesäulen. Die SWFL haftet insbesondere nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladesäule entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

(2) Die Haftung der SWFL für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. SWFL haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der Ladekarte resultieren. Satz 1 und 2 gelten nicht, sofern die Pflichtverletzung der SWFL auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
(3) Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder im Zusammenhang mit der ihm übergebenen Tankkarte an der Ladesäule verursacht werden.

§ 5 Änderung der Kundendaten
Änderung von Kundendaten wie z.B. Anschrift, Bankverbindung oder die E-Mail Adresse müssen unverzüglich der **SWFL** an **e-mobilitaet@stadtwerke-flensburg.de** mitgeteilt werden.

§6 Vertragsdauer &Kündigung
(1) Durch Auswahl eines Tarifs auf Basis dieser AGB tritt ein unbefristeter Vertrag in Kraft. Dieser kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
(2) Bei Tarifen, deren Abschluss an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, z. B. ein Energielieferungsvertrag der SWFL, kann SWFL den Vertrag bei Wegfall der Voraussetzungen fristlos beenden und dem Kunden einen anderen, adäquaten Tarif anbieten.
(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn SWFL begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.
(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an SWFL zurückzugeben.

§7 Datenspeicherung
Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWFL automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

§8 Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
(1) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWFL sind verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
(2) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
(3) Weitere gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

§9 Schlussbestimmungen
(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
(2) Geschäftspartner, die Stadtwerke Flensburg GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter der Nummer HRB 1283 eingetragen. Das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein hat der Gesellschaft die Energieversorgung anderer genehmigt.
Die Geschäftsführung besteht aus Dirk Thole (Vorsitzender) und Karsten Müller-Janßen, der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Jörg Blumenberg.

Flensburg, den 21.07.2025